

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die  
Fraktionen und Fraktionslosen  
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause  
(per Mail)

Dienststelle  
Bürgermeister- Ratsbüro  
Markt 1

Auskunft erteilt:  
Herr v. Borzyskowski

Zimmer:  
403

Telefon (0 22 41) 243-0

Durchwahl: 394

Telefax (0 22 41) 243-430

Durchwahl: 77394

E-Mail-Adresse: [luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de](mailto:luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de)

Internet-Adresse: <http://www.sankt-augustin.de>

**Besuchszeiten**

Rathaus	Bürgerservice
montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
BRB-vB

Datum  
22.06.2020

**Objekt Hauptstraße 50 (Hoonys)**  
**Anfrage SPD, Drucksachen Nr. 20/0240**

**Beratungsfolge**  
Haupt- und Finanzausschuss

**Sitzungstermin**  
24.06.2020

**Behandlung**  
öffentlich /

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

**Fragestellung 1:**

Über welchen Kenntnisstand verfügt die Stadt hinsichtlich der weiteren Planungen / Absichten bezüglich des Objektes?

**Antwort:**

Der Verwaltung ist bekannt geworden, dass das in Rede stehende Objekt verkauft wurde. Die seitens des neuen Eigentümers möglichen Nutzungsabsichten sind diesseits bisweilen unbekannt. Eine Rückmeldung seitens des (neuen) Eigentümers aufgrund einer diesbezüglichen an diesen gerichteten schriftlichen Rückfrage über die künftigen Absichten/Nutzungsabsichten ist noch ausstehend und bleibt abzuwarten.

**Fragestellung 2:**

Welche Einflussmöglichkeiten auf die weitere Entwicklung werden gesehen?

**Antwort:**

Hier wird grundsätzlich auf die Ausführungen der Sitzungsvorlage vom 20.11.2018 unter DS.-Nr. 18/0314 verwiesen.

Sobald die Verwaltung seitens des neuen Eigentümer die dort beabsichtigten Nutzungen/Planungen, o.ä. erfährt, kann im Rahmen eines gemeinsamen Gespräches auf die bestehenden Möglichkeiten und Restriktionen hingewiesen werden.

**Bankverbindungen**

Kreissparkasse Köln  
VR-Bank Rhein-Sieg eG  
Postbank Köln  
Steyler Bank GmbH

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX  
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST  
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370  
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

**Öffentliche Verkehrsmittel**

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule  
Bonn-Rhein-Sieg  
Straßenbahn: 66, 67  
Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

**Fragestellung 3:**

Wie wird die weitere Entwicklung des Objektes von der Stadt eingeschätzt?

**Antwort:**

Eine Einschätzung seitens der Verwaltung, in Unkenntnis der weiteren Absichten/Nutzungsabsichten des Eigentümers, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Auch hier bleibt das Ergebnis einer wie unter Punkt 1 mitgeteilten Rückmeldung des Eigentümers abzuwarten.

**Fragestellung 4:**

Welche Möglichkeiten werden von der Stadt in der rechtzeitigen Begleitung einer möglichen Neuausrichtung des Objektes gesehen?

**Antwort:**

Je nach Ausrichtung und/oder Zielsetzung des Eigentümers kann aus Sicht der Verwaltung nur eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Eigentümer zielführend sein. Etwaige Neuausrichtungen, sofern solche vom neuen Eigentümer beabsichtigt sein sollten, bedürften der eingehenden rechtlichen Prüfung – dieses in Bezug auf Planungsrecht, Denkmalschutz als letztlich auch im Rahmen des Bauordnungsrechts. Eine differenziertere Beantwortung ist jedoch auch erst dann möglich, wenn eine solche hypothetische/potenzielle Neuausrichtung auch entsprechend konkretisiert würde.

**Fragestellung 5:**

Wie werden, im Falle eines Abrisses, die städtebaulichen Auswirkungen auf Niederpleis gesehen?

**Antwort:**

Grundsätzlich geht vom Gebäude Hauptstraße 50 eine ortsbildprägende und identitätsstiftende Wirkung für Niederpleis und die dortige Hauptstraße aus. Hier sollten intensive Bemühungen zu Vermeidung solcher Absichten vorangetrieben werden.

Ein theoretischer Abriss würde die dortige Straßenbildprägung aus Sicht der Verwaltung erheblich verändern. Hier wären die sodann geplanten Neuabsichten/Nutzungen vorab kritisch mit dem Eigentümer zu diskutieren, einer intensiven rechtlichen Würdigung zu unterziehen und könnten aus Sicht der Fachverwaltung nur unter strenger Auslegung auch denkmal-schützender Normen betrachtet werden.

**Fragestellung 6:**

Welche Lösungsmöglichkeiten mit Blick auf die städtebauliche Entwicklung sieht die Stadt und welche werden favorisiert?

**Antwort:**

-siehe hierzu Vorbeantwortungen-

Grundsätzlich ist es aus Sicht der Verwaltung wünschenswert und gleichermaßen priorisierte Zielsetzung, die dortige Liegenschaft (Festsaal nebst Vordergebäude) zu erhalten. Dies soll und wird auch in einem noch ausstehenden Klärungsgespräch mit dem neuen Eigentümer seitens der Verwaltung zum Ausdruck gebracht werden.

**Fragestellung 7:**

Welche alternativen Nutzungsmöglichkeiten werden für die Vereine gesehen?

**Antwort:**

Sofern hier eine zukünftige Nutzung des Festsaaals für Vereine nicht mehr gegeben/möglich sein sollte, kann zum jetzigen Zeitpunkt seitens der Verwaltung eine adäquate Alternative nicht benannt werden.

Die bisher dort stattgefundenen Veranstaltungen im Rahmen der Nutzungen durch (Orts-)Vereine ließen sich aus Sicht der Verwaltung und nach aktuellem Stand schlecht bis gar nicht an anderer Stelle darstellen.

Nach Meinung der Verwaltung ist es jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch zu früh, von einer zukünftig andersgelagerten Nutzung des Saales bzw. Ensembles auszugehen, ohne die künftigen (Nutzungs-)Absichten des neuen Eigentümers zu kennen.

**Fragestellung 8:**

Welche städtischen Nutzungsmöglichkeiten durch die Stadt, durch Vereine, durch Privatpersonen werden für den denkmalgeschützten Ballsaal gesehen?

**Antwort:**

Die Nutzungsmöglichkeiten des FestsaaIs können im Rahmen des bereits vorhandenen bauaufsichtlichen Genehmigungsstandes vielfältig sein – es handelt sich hierbei um eine i.w.S. Versammlungsstätte. Unter Einhaltung der für die Nutzung maßgeblichen Auflagen (z.B. Bestuhlung, Einhaltung von Rettungswegen, etc.) können hier sowohl private Veranstaltungen, als auch Veranstaltungen durch Vereine und/oder weitere öffentliche Veranstaltungen (z.B. Bürgerversammlungen) abgehalten werden.

Derartige Nutzungen bedingen natürlich den entsprechenden Willen des Eigentümers und/oder eines Pächters – und sind letztlich an deren „privater“ Zielsetzung bzw. Nutzungsabsicht gebunden.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schumacher  
Bürgermeister